

Roßweiner



Nachrichten



3.500 Exemplare

Nummer 1

Donnerstag, den 15. Januar 2026

*Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
unserer Stadt ein glückliches und gesundes
neues Jahr 2026!*



Die Kameliensaison startet wieder:

**Am 24. Januar 2026 ab 11.00 Uhr sind Sie herzlich
eingeladen, sich im Wolfstaler Kamelienhaus die ersten
blühenden Kamelien anzuschauen.**

(Lesen Sie mehr dazu auf Seite 10)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ **Beschlüsse aus der 12. öffentlichen Stadtratssitzung am 11. Dezember 2025**

Beschluss Nr. 2025/957

Der Stadtrat von Roßwein beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026.

Beschluss Nr. 2025/962

Der Stadtrat Roßwein beschließt, den Antrag der AfD-Fraktion mit der Ergänzung des Antrages der CDU-Fraktion auf dauerhaftes Hiszen von Flaggen zu befürworten. Die Umsetzung erfolgt am Rathaus, wobei die vorhandenen Fahnenhalterungen benutzt werden, um eine Europaflagge, eine Deutschlandflagge, eine Sachsenflagge und eine Roßweinflagge zu platzieren.

Beschluss Nr. 2025/963

Der Stadtrat von Roßwein beschließt, dem Vorschlag für die Vorstandsmitglieder der Grafe-Stiftung für den Bürgermeister, der stellvertretenden Kämmerin, Herrn Daniel Müller, Herrn Jens Tamke und Frau Franziska Müller zuzustimmen.

Beschluss Nr. 2025/942

Der Stadtrat Roßwein beschließt die Kommunale Wärmeplanung der Stadt Roßwein in der Fassung vom 14.11.2025 mit dem Tag der Veröffentlichung am 31.05.2028.

Beschluss Nr. 2025/943

Der Stadtrat Roßwein beschließt den Brandschutzbedarfsplan in der Fassung vom 04.11.2025.

Beschluss Nr. 2025/938

Der Stadtrat von Roßwein beschließt die Widmung der Wege:

- „Seifersdorfer Weg“ (Anlage 1)
- „Weg Blaue Schürze Neuseifersdorf“ (Anlage 2)
- „Lehmbergweg“ (Anlage 3)
- „Hohlweg Zweinig“ (Anlage 4)
- „Schwarzer Weg“ (Anlage 5)
- „Wiesenweg am Kaiserbach“ (Anlage 6)
- „Wiesenweg Ossig“ (Anlage 7)
- „Kempenweg“ (Anlagen 8a und 8b)
- „Niederstriegisweg“ (Anlage 9)
- „Theeschützer Weg“ (Anlage 10)
- „Oberranschützer Weg“ (Anlage 11)
- „Mühlweg“ (Anlage 12)
- „Neuseifersdorfer Weg“ (Anlage 13)

zu öffentlichen Feld- und Waldwege gemäß § 3 Absatz 4a SächsStrG sowie des „Geh- und Radweges Roßwein-Haßlau“ (Anlagen 14a und 14b) als beschränkt öffentlichen Weg mit der besonderen Zweckbestimmung eines selbständigen Geh- und Radweges gemäß § 3 Absatz 4b SächsStrG.

Beschluss Nr. 2025/959

Der Stadtrat von Roßwein beschließt die Änderung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 435 v.H. wie in der Anlage beigefügten 2. Änderungssatzung.

Beschluss Nr. 2025/949

Der Stadtrat von Roßwein beschließt den Verkauf der Flurstücke 63/3, 144/2 und 149/7 der Gemarkung Otdorf zum Verkaufspreis von 65.531,10€. Alle die mit dem Verkauf im Zusammenhang stehenden Kosten sind durch den Erwerber zu tragen.

Beschluss Nr. 2025/950

Der Stadtrat von Roßwein erteilt dem Bauantrag zur Errichtung einer Lagerhalle und Funkmastes inkl. Bürocontainers auf dem Flst. 1029/11 der Gemarkung Roßwein, unter Vorbehalt der Einhaltung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sein gemeindliches Einvernehmen.

Beschluss Nr. 2025/941

Der Stadtrat Roßwein erteilt dem Bauantrag für die Errichtung einer 60-Megawatt-Energiespeicheranlage mit einem Umspannwerk und eines

12-Megawatt-Energiespeichers, sowie einer Zaunanlage auf dem Flst. 1 der Gemarkung Grunau sein gemeindliches Einvernehmen.

Beschluss Nr. 2025/952

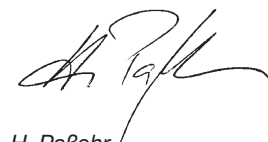
Siehe gemeinsame Bekanntmachung der Beschlüsse Nr. 2025/952 (Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Flächennutzungsplan), Nr. 2025/954 (Billigung Vorentwurf der 1. Änderung Flächennutzungsplan und Durchführung Beteiligungsverfahren) sowie Nr. 2025/956 (Billigung Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 und Durchführung Beteiligungsverfahren).

Beschluss Nr. 2025/954

Siehe gemeinsame Bekanntmachung der Beschlüsse Nr. 2025/952 (Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Flächennutzungsplan), Nr. 2025/954 (Billigung Vorentwurf der 1. Änderung Flächennutzungsplan und Durchführung Beteiligungsverfahren) sowie Nr. 2025/956 (Billigung Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 und Durchführung Beteiligungsverfahren).

Beschluss Nr. 2025/956

Siehe gemeinsame Bekanntmachung der Beschlüsse Nr. 2025/952 (Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Flächennutzungsplan), Nr. 2025/954 (Billigung Vorentwurf der 1. Änderung Flächennutzungsplan und Durchführung Beteiligungsverfahren) sowie Nr. 2025/956 (Billigung Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 und Durchführung Beteiligungsverfahren).



H. Paßehr
Bürgermeister



■ **Das Steueramt informiert**

Der Stadtrat hat am 11.12.2025 die 2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung im Bezug der Grundsteuer B beschlossen. Sie werden daraufhin einen Änderungsbescheid für die Grundsteuer B mit Wirkung zum 01.01.2026 erhalten.

Sollten Einwendungen gegen die Feststellung im Grundsteuerwertbescheid, im Grundsteuermessbescheid oder über die Steuerpflicht überhaupt bestehen, dann sind diese ausschließlich beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Zahlung.

Bestehende Daueraufträge bitten wir sie entsprechend des Änderungsbescheides anzupassen.

Wir weisen sie nochmal auf die seit 01.01.2025 geltenden geänderten Öffnungszeiten im Steueramt sowie auf die unkomplizierte Online-Terminvergabe auf unserer Internetseite www.rosswein.de/Steueramt hin.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



H. Paßehr
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund – und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 25 des Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG), des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V. mit §§ 4, 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat Roßwein in seiner Sitzung am 11.12.2025 mit Beschluss Nr. 2025/959 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 2 Nr. 1 b wird wie folgt geändert:
für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf **435 v.H.**
der Steuermessbeträge

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung des Hebesatzes tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung vom 10.04.2025 außer Kraft.

Roßwein, den 11.12.2025



H. Paßehr
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des

Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Beschlüsse aus der 12. öffentlichen Stadtratssitzung vom 11.12.2025

Gemeinsame Bekanntmachung der Beschlüsse Nr. 2025/952 (Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Flächennutzungsplan), Nr. 2025/954 (Billigung Vorentwurf der 1. Änderung Flächennutzungsplan und Durchführung Beteiligungsverfahren) sowie Nr. 2025/956 (Billigung Vorentwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 und Durchführung Beteiligungsverfahren)

Vorbemerkung

Am 13.02.2025 hat der Stadtrat der Stadt Roßwein den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 14 „Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage“ südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein (Gemarkung Grunau, Flur 0, Flurstücke 2, 3, 4, 5) gefasst (Beschluss Nr. 2025/830). Der zuvor genannte VBP Nr. 14 hat zum Ziel, eine AGRI-Photovoltaikanlage (kurz: APV) gemäß des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der DIN SPEC 91434 auf einem Acker zu errichten,

- der im Regionalplan Region Chemnitz (2024) überwiegend als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen ist, in dem eine APV grundsätzlich mit den mit der Ausweisung als Vorranggebiet Landwirtschaft verfolgten Ziel der Raumordnung (für das nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch eine Anpassungspflicht besteht) vereinbar ist, weil die ganz überwiegende Hauptnutzung (auch bei Errichtung einer APV) nach wie vor die landwirtschaftliche Bodennutzung ist.
- der im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Roßwein (bzw. der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Roßwein-Niederstriegis -> aufgelöst zum 01.01.2013) vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt ist.

Vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit APV mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. dem Prinzip „War Landwirtschaft. Ist (auch mit APV) Landwirtschaft. Bleibt zukünftig Landwirtschaft.“ stellte sich im Zusammenhang mit dem o. g. Aufstellungsbeschluss für den VBP Nr. 14 die Frage, ob der VBP Nr. 14 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (Entwicklungsgebot) aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Roßwein entwickelt ist und eine Änderung des FNP deshalb obsolet ist.

Diese Frage wurde dem Landratsamt Mittelsachsen vorgelegt, das mit E-Mail vom 25.03.2025 dazu mitgeteilt hat, dass gemäß der Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband Chemnitz der wirksame FNP der Stadt Roßwein in der Form anzupassen ist, dass die bisherige Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ für die geplante APV in „Sonstiges Sondergebiet“ zu ändern ist.

Gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers (Schreiben vom 10.01.2025) bzgl. des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 14 „Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage“ südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein hat sich dieser zur Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Planaufstellungsverfahrens verpflichtet. Hierzu gehören auch die Kosten für die 1. Änderung des FNP der Stadt Roßwein, weil die Änderung des FNP eine zwingende planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des VBP Nr. 14 ist. Im noch abzuschließenden Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist das entsprechend zu verankern.

Mit der 1. Änderung des FNP der Stadt Roßwein wurde vom Vorhabenträger die Thüringer Landgesellschaft mbH aus Erfurt beauftragt, die bereits auch mit der Planausarbeitung und der Durchführung des Aufstellungsverfahrens für den zuvor genannten VBP Nr. 14 beauftragt ist.

Beschluss Nr. 2025/952

Der Stadtrat beschließt:

1. Im Zusammenhang mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 14 „Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage“ südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein beschließt der Stadtrat die Einleitung eines Änderungsverfahrens (1. Änderung) des seit 14.11.1997 wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Roßwein (bzw. der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Roßwein-Niederstriegis -> aufgelöst zum 01.01.2013). Die 1. Änderung des FNP der Stadt Roßwein soll parallel zum Aufstellungsverfahren des VBP

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Nr. 14 erfolgen (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch).
2. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP der Stadt Roßwein liegt südlich des Ortsteils Grunau im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker), umfasst insgesamt ca. 19,77 ha und ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 14 „Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage“ südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein deckungsgleich.
 3. Im wirksamen FNP der Stadt Roßwein ist der Geltungsbereich der 1. Änderung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ziel der 1. Änderung des FNP ist die Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung: „AGRI-Photovoltaikanlage (APV)“
 4. Mit der Erstellung der Planunterlagen für die 1. Änderung des FNP der Stadt Roßwein sowie der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurde die Thüringer Landesgesellschaft mbH aus Erfurt beauftragt.
 5. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. 2025/954

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Roßwein (bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Roßwein-Niederstriegis -> aufgelöst zum 01.01.2013), bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit Anlagen, wird hiermit in der Fassung vom November 2025 gebilligt.
2. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt durch Veröffentlichung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Roßwein in der Fassung vom November 2025 für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet und zusätzlich durch öffentliche Auslegung des zuvor genannten Vorentwurfs. Die Veröffentlichung/Auslegung hat zeitgleich mit der Veröffentlichung/Auslegung des Vorentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 14 „Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage“ südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein in der Fassung vom November 2025 zu erfolgen (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach Punkt 3 dieses Beschlusses sind von der öffentlichen Auslegung der zuvor genannten Vorentwürfe zu benachrichtigen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Roßwein und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 14 „Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage“ südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
4. Das Bauamt der Stadt Roßwein wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Punkt 3 dieses Beschlusses zu organisieren. Die Internetadresse bzw. der genaue Ort, unter der die Planungsunterlagen (Vorentwürfe 1. Änderung FNP und VBP Nr. 14) der Stadt Roßwein eingesehen werden können sowie die genaue Dauer der Veröffentlichung/Auslegung, ist mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung/Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss Nr. 2025/956

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 14 "Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage" südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein, bestehend aus der Planurkunde mit Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), Vorhaben-/Erschließungsplan (Teil C) und amtlichen Verfahrensvermerken sowie der Begründung mit Anlagen, wird hiermit in der Fassung vom November 2025 gebilligt.

2. Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt durch Veröffentlichung des Vorentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 14 "Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage" südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein in der Fassung vom November 2025 für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet und zusätzlich durch öffentliche Auslegung. Die Veröffentlichung/Auslegung hat zeitgleich mit der Veröffentlichung/Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Roßwein in der Fassung vom November 2025 zu erfolgen (Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach Punkt 3 dieses Beschlusses sind von der öffentlichen Auslegung der zuvor genannten Vorentwürfe zu benachrichtigen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 14 „Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage“ südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein und die 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Roßwein berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.
4. Das Bauamt der Stadt Roßwein wird beauftragt, die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Punkt 3 dieses Beschlusses zu organisieren. Die Internetadresse bzw. der genaue Ort, unter der die Planungsunterlagen (Vorentwürfe VBP Nr. 14 und 1. Änderung FNP) der Stadt Roßwein eingesehen werden können sowie die genaue Dauer der Veröffentlichung/Auslegung, ist mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung/Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Die zuvor aufgeführten Beschlüsse Nr. 2025/952, Nr. 2025/954 und Nr. 2025/956 werden hiermit bekanntgemacht.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Roßwein (bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Roßwein-Niederstriegis -> aufgelöst zum 01.01.2013), bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit Anlagen in der Fassung vom November 2025 sowie der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 14 "Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage" südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein, bestehend aus der Planurkunde mit Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), Vorhaben-/Erschließungsplan (Teil C) und amtlichen Verfahrensvermerken sowie der Begründung mit Anlagen in der jeweiligen Fassung vom November 2025 sind in der Zeit **vom Mo, 02.02.2026 bis einschließlich Di, 06.03.2026** im Internet unter <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> veröffentlicht.

Zeitgleich können die zuvor genannten Vorentwürfe (1. Änderung FNP, VBP Nr. 14) während der zuvor genannten Veröffentlichungsfrist im Bau- und Liegenschaftsamt der Stadt Roßwein (Zi 20, Markt 4, 04741 Roßwein) innerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses (Mo-Do 9-12 Uhr, Di 14-18 Uhr, Do 14-16 Uhr) eingesehen werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bau- und Liegenschaftsamt der Stadt Roßwein (Tel.: 034322/466-40, E-Mail: bauamt@rosswein.de) möglich.

Während der zuvor genannten Veröffentlichungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen. Von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) können Stellungnahmen zu den Vorentwürfen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Roßwein sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 14 „Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage“ südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein in der jeweiligen Fassung vom November 2025 schriftlich oder zu den zuvor genannten Öffnungszeiten des Rathauses mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Eine konkrete Betroffenheit durch die Planungen ist keine Voraussetzung.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte unter Angabe der Planung an bauamt@rosswein.de oder postalisch an: Stadt Roßwein, Bau- und Liegenschaftsamt, Markt 4, 04741 Roßwein (Kontakt: 034322/466-40, bauamt@rosswein.de)

Ziele und Zweck der Planungen

Planungsziel der 1. Änderung des FNP der Stadt Roßwein ist, dass der Geltungsbereich des VBP Nr. 14 "Errichtung einer AGRI-Photovoltaik-

ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNGEN

kanlage“ südlich des Ortsteils Grunau von der bisherigen Darstellung im FNP „Flächen für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „AGRI-Photovoltaikanlage (APV)“ geändert wird, damit der planungsrechtlichen Vorgabe gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entsprochen wird, wonach Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind.

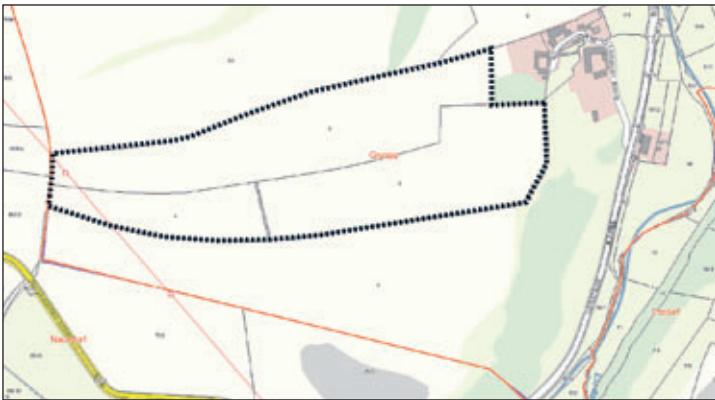
Mit der Aufstellung des VBP Nr. 14 "Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage" südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein werden insbesondere die nachfolgend aufgeführten Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der DIN SPEC 91434, bei der die landwirtschaftliche Nutzung die Hauptnutzung bleibt
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung (einschließlich Erschließung)
- Bewältigung möglicher naturschutzrechtlicher Konflikte
- Erhöhung des Beitrages der Stadt Roßwein zum Klimaschutz durch Nutzung regenerativer Energiequellen (Sonnenenergie)
- Schaffung einer zusätzlichen/stabilen Einkommensquelle für den Vorhabenträger (Ferkelzuchtbetrieb Reichenbach GmbH & Co. KG) und damit ein Beitrag zur Stärkung der ortsansässigen tierhaltenden Landwirtschaft

Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Roßwein sowie der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 14 "Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage" südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein sind deckungsgleich und umfassen ca. 19,77 ha der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 2, 3, 4 und teilweise des Flurstücks 5 in der Flur 0 der Gemarkung Grunau (Stadt Roßwein).

In der nachfolgenden Abbildung ist die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des FNP der Stadt Roßwein bzw. des (deckungsgleichen) VBP Nr. 14 "Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage" südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein mit einer schwarz gestrichelten Linie zur allgemeinen Information gekennzeichnet.



Quelle: RAPIS Raumplanungsinformationssystem Sachsen 2025 (Abbildung unmaßstäblich)

Begrenzt werden die (deckungsgleichen) Geltungsbereiche der 1. Änderung des FNP und des VBP Nr. 14 im

Norden, Süden, Westen: landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland)
Osten: ein kleines Wäldchen, Anwesen „Am Grunauer Berg“ und landwirtschaftliche Nutzfläche, an das sich südöstlich Wald anschließt

Hinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der besonderen Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung der zuvor genannten Bauleitplanverfahren (1. Änderung FNP, VBP Nr. 14) eingewilligt. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können im Rathaus der Stadt Roßwein während der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der zuvor genannten Bauleitplanverfahren (1. Änderung FNP, VBP Nr. 14) eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben

- zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten,
- zum Zweck und zu den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung,
- zu den personenbezogenen Daten,
- zu den betroffenen Personen,
- zu den Empfängern personenbezogener Daten,
- zur Dauer der Speicherung,
- zu den Rechten der Betroffenen und
- zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates der Stadt Roßwein beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Roßwein sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 14 „Errichtung einer AGRI-Photovoltaikanlage“ südlich des Ortsteils Grunau der Stadt Roßwein unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Ordnungsamt informiert:

■ Beschilderung an der Grundschule „Am Weinberg“

Seit Beginn des neuen Schuljahres im Sommer vergangenen Jahres wurden in regelmäßigen Abständen Verkehrskontrollen durch die Polizei und das Ordnungsamt an der Grundschule durchgeführt. Hierbei kommt es beim Bringen der Schulkinder mit Fahrzeugen täglich zu Stau auf den vorhandenen Stellflächen und der dazugehörigen Einfädelspur vor der Schule.

Teilweise traten, aufgrund von zu lange verweilenden PKW, gefährdende Verkehrssituationen für die fußläufigen Schulkinder auf den betreffenden Fußwegen und dem Zebrastreifen ein. Die betreffenden Verkehrsteilnehmer wurden mündlich durch die Bediensteten der Ordnungsbehörden zur **gegenseitigen Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer** vor Ort hingewiesen und aufgefordert. Diese Maßnahmen haben leider zu keiner wesentlichen Verbesserung der angespannten Verkehrssituation an der Grundschule geführt.

Im Ergebnis gilt ab sofort eine Beschilderung für den Bereich der Stellflächen zwischen der Straße der Einheit und der Nebenfahrbahn. Diese regelt **ein Halten** und **kein Parken** von PKW zum Bringen der Schulkinder, insbesondere in der Tageszeit vor Schulbeginn, um einen gefährdenden Rückstau für die fußläufigen Grundschüler zu verhindern.

Auf Grundlage dieser Beschilderung stellt eine Nichtbeachtung eine Ordnungswidrigkeit nach Bußgeldkatalog dar.

